

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 22, 06.07.2007

Ordnung zur Änderung der
Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 27. Juni 2007

**Ordnung zur Änderung der
Master-Prüfungsordnung (MPO)
für den Master-Studiengang Medizinische Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 10 vom 13.2.2006), geändert durch Ordnung vom 6. Dezember 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 39 vom 15.12.2006), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** Abs. 1 lautet nach den Worten "an einer Fachhochschule oder Universität" wie folgt: "oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5)."
2. **§ 17** Abs. 5 lautet: "Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen."
3. **§ 18** Abs. 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt: " Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer."
4. **§ 21** Abs. 1 Nr. 2 lautet wie folgt: "alle Modulprüfungen der Fachsemester 1 bis 3 bestanden hat."
5. **§ 24** Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 lautet wie folgt: "die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und das Modul "Masterseminar" bestanden ist."
6. **In Anlage 2** der Prüfungsordnung wird der Katalog der Lehrveranstaltungen um folgenden Eintrag ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
46874	Business Intelligence	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.


Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinische Informatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 22.01.2007 sowie des Rektorats vom 08.05.2007.

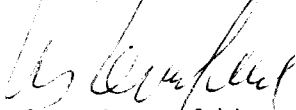
Dortmund, den 27. Juni 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Zeppefeld